

Beitragsordnung

der GEWERKSCHAFT TECHNIK UND NATURWISSENSCHAFT IM dbb BEAMTENBUND UND TARIFUNION BUND DER TECHNISCHEN BEAMTEN UND TARIFBESCHÄFTIGTEN LANDESVERBAND SAAR

Gemäß § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Satzung der GEWERKSCHAFT TECHNIK und NATURWISSENSCHAFT im dbb BEAMTENBUND und TARIFUNION BUND der TECHNISCHEN BEAMTEN und TARIFBESCHÄFTIGTEN LANDESVERBAND SAAR hat die Mitgliederversammlung am 8. November 1991 folgende vom Landesvorstand erlassene Beitragsordnung genehmigt und in der Fassung des letzten Änderungsbeschlusses vom 07. Juni 2018 des Gewerkschaftstages in Göttelborn geändert.

§ 1

Jahresbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 auf 84,00 € festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag für Referendare, Anwärter und Auszubildende mit Unterhaltszuschüssen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 auf 41,00 € festgesetzt.
- (3) Der Jahresbeitrag für kooperative Mitglieder wird vom Landesvorstand festgelegt.
- (4) Ehrenmitglieder gemäß § 5 der Satzung sind vom Beitrag freigestellt.
- (5) Fachgruppenbeiträge sind nicht Bestandteil des Jahresbeitrages.

§ 2

Zahlungszeitraum und Zahlungsweise

- (1) Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich in einem Beitrag zu entrichten. Teilzahlungen, die eine zweimalige Rate überschreiten, bedingen einen Verwaltungskostenzuschlag von 2,50 €.
- (2) Der Beitrag ist im laufenden Beitragsjahr zu entrichten. Die Stundung des Beitrages ist mit Genehmigung des Landesvorstandes möglich.

§ 3

Zahlungsverzug

- (1) Bleibt ein Mitglied trotz Zahlungserinnerung länger als sechs Monate im Rückstand, so hat der Schatzmeister unverzüglich eine weitere Zahlungserinnerung per Einschreiben dem Mitglied zuzusenden. Hierfür ist eine Verwaltungskostenpauschale von 3,50 € zu erheben.
- (2) Sofern die Maßnahmen aus Absatz 1 ohne Erfolg bleiben, kann der Landesvorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen und hat die Beitreibung der rückständigen Beiträge zu veranlassen, es sei denn, dem Ausschluss oder der Beitreibung stehen wichtige Gründe entgegen.
- (3) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Dem Gewerkschaftstag ist das Ergebnis des Vorstandsbeschlusses zur Kenntnis zu bringen. Auf Verlangen des Gewerkschaftstages sind die Entscheidungsgründe darzulegen.

§ 4

Inkrafttreten und Beitragsanpassung

- (1) Die Beitragsordnung tritt mit Genehmigung durch den Gewerkschaftstag in Kraft.
- (2) Die Notwendigkeit der Anpassung der Beitragssätze wird durch den Landesvorstand durch Beschluss festgestellt. Der Beschluss, dessen Begründung und die Anpassungsvorschläge sind mit der Einladung zum Gewerkschaftstag bekanntzumachen.